



**Master of Laws
(LL.M.)**
Lawyer and
Legal Practice

Studiengang
Modul-Nr. 77451

Dr. Christian Deckenbrock
Lena Özman

Die Anwaltskanzlei

*Kurs 8: Berufsrecht und Berufsständische
Versorgung
Teil 2 Berufsrecht*

Inhaltsverzeichnis

INHALTSVERZEICHNIS	I
ÜBER DIE AUTOREN	VI
VORBEMERKUNG	1
TEIL 1: DAS ANWALTICHE BERUFSRECHT	2
A. EINFÜHRUNG	2
I. DIE VERFASSUNGSRECHTLICHE STELLUNG DES RECHTSANWALTS	2
II. HISTORISCHE ENTWICKLUNG DES ANWALTICHEN BERUFSRECHTS.....	4
III. RECHTSQUELLEN.....	6
B. AUSÜBUNGSFORMEN DES RECHTSANWALTSBERUFS.....	9
I. FREIE RECHTSANWÄLTE.....	9
II. ANGESTELLTE RECHTSANWÄLTE	10
1. Angestellte Kanzleianwälte, § 46 Abs. 1 BRAO	10
2. Syndikusrechtsanwälte, § 46 Abs. 2 BRAO	10
a. Entwicklung	11
b. Voraussetzungen	12
c. Aufgaben und Befugnisse	14
aa. Beratungsbefugnis	14
bb. Vertretungsbefugnis.....	15
cc. Zeugnisverweigerungsrechte.....	17
III. RECHTSANWÄLTE MIT DOPPELZULASSUNG	18
C. ZULASSUNG ZUR RECHTSANWALTSCHAFT.....	19
I. ZULASSUNGSVORAUSSETZUNGEN	19
1. Qualifikation, § 4 BRAO	19
a. Befähigung zum Richteramt.....	19
b. Rechtsanwälte aus Staaten der Europäischen Union.....	20
c. Niederlassung, § 206 BRAO	20
2. Zulassungsversagungsgründe, § 7 BRAO.....	21
a. Grundrechtsverwirkung, Nr. 1.....	22
b. Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter, Nr. 2	22
c. Ausschluss aus der Rechtsanwaltschaft, Nr. 3	22
d. Entlassung oder Entfernung aus dem Dienst in der Rechtspflege, Nr. 4	23
e. Unwürdigkeit, Nr. 5	24
aa. Beurteilungszeitpunkt.....	24
bb. Verschulden	25
cc. Beispiele	25
f. Strafbares Bekämpfen der freiheitlich-demokratischen Grundordnung, Nr. 6	26
g. Unfähigkeit zur Berufsausübung, Nr. 7.....	26
h. Unvereinbare Tätigkeit, Nr. 8	27
aa. Beispiele	27
bb. Syndikusrechtsanwälte	28
i. Vermögensverfall, Nr. 9.....	29

j.	Öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis, Nr. 10	30
3.	Berufshaftpflichtversicherung, § 51 BRAO.....	30
II.	ZULASSUNGSVERFAHREN.....	30
III.	ZULASSUNG ZUR SYNDIKUSRECHTSANWALTSCHAFT, § 46A BRAO.....	31
IV.	RÜCKNAHME UND WIDERRUF DER ZULASSUNG, § 14 BRAO.....	32
1.	Rücknahme, § 14 Abs. 1 BRAO	32
2.	Widerruf, § 14 Abs. 2, 3 BRAO.....	32
a.	Zwingender Widerruf, § 14 Abs. 2 BRAO	33
b.	Fakultativer Widerruf, § 14 Abs. 3 BRAO	33
c.	Syndikusrechtsanwälte, § 46b BRAO	34
D.	ANWALTliches GESELLSCHAFTSRECHT.....	35
I.	ORGANISATIONSFREIHEIT, § 59B BRAO N.F.	35
II.	ANFORDERUNGEN AN DIE GESELLSCHAFTERSTELLUNG, §§ 59B Abs. 1, 59I BRAO N.F.....	36
III.	INTERPROFESSIONELLE BERUFS AUSÜBUNG, § 59C BRAO N.F.	37
IV.	RECHTSDIENSTLEISTUNGSBEFUGNIS UND POSTULATIONSFÄHIGKEIT, §§ 59K, 59L BRAO N.F.	39
V.	ZULASSUNG, § 59F BRAO N.F.	40
VI.	BERUFS AUSÜBUNGSGESELLSCHAFTEN ALS BEZUGSSUBJEKT BERUFSRECHTLICHER PFLICHTEN, § 59E BRAO N.F.	41
VII.	ORGANE VON BERUFS AUSÜBUNGSGESELLSCHAFTEN, § 59J BRAO N.F.	42
VIII.	VERSICHERUNGSPFLICHT, § 59N BRAO N.F.....	43
IX.	AUSLÄNDISCHE BERUFS AUSÜBUNGSGESELLSCHAFTEN, § 207A BRAO N.F.....	44
X.	BÜROGEMEINSCHAFT, § 59Q BRAO N.F.	44
E.	BERUFSRECHTLICHE VORSCHRIFTEN IM EINZELNEN	46
I.	DIE ALLGEMEINE BERUFSPFLICHT, § 43 BRAO	46
II.	DIE ANWALTlichen GRUNDPFLICHTEN, § 43A BRAO.....	47
1.	Anwaltliche Unabhängigkeit, §§ 1, 3 Abs. 1, 43a Abs. 1 BRAO	47
a.	Staatliche Unabhängigkeit.....	48
b.	Persönliche Unabhängigkeit.....	49
aa.	Parteionabhängigkeit	49
bb.	Gesellschaftliche und politische Unabhängigkeit.....	49
cc.	Wirtschaftliche Unabhängigkeit.....	49
c.	Syndikusrechtsanwälte	50
2.	Verschwiegenheitspflicht, § 43a Abs. 2 BRAO.....	51
a.	Geheimnisse	51
b.	Berufliche Kenntniserlangung.....	52
c.	Grenzen	53
d.	Reichweite in der Berufsausübungsgesellschaft	54
e.	Berufsgehilfen	56
f.	Externe Dienstleister, § 43e BRAO	57
3.	Sachlichkeitsgebot, § 43a Abs. 3 BRAO	57
4.	Verbot der Vertretung widerstreitender Interessen, § 43a Abs. 4 bis 6 BRAO	60
a.	Dieselbe Rechtssache	60
b.	Widerstreitende Interessen	61
c.	Tätigwerden in konkret widerstreitenden Interessen.....	63

d.	Referendartätigkeit	65
e.	Gemeinschaftliche Berufsausübung	65
f.	Tätigkeitsverbote, § 45 BRAO	67
g.	Rechtsfolgen bei Nichtbeachtung der Tätigkeitsverbote	68
h.	Strafrechtlicher Parteiverrat, § 356 StGB, und strafprozessuales Verbot der Mehrfachverteidigung, § 146 StPO	70
5.	Sorgfalt im Geldverkehr, § 43a Abs. 7 BRAO	70
6.	Fortbildungspflicht, § 43a Abs. 8 BRAO	71
III.	WEITERE ANWALTSCHE BERUFSPFLICHTEN	72
1.	Kanzleipflicht, § 27 BRAO	72
2.	Besonderes elektronisches Anwaltspostfach, § 31a BRAO	73
3.	Werbung, § 43b BRAO	74
4.	Darlegungs- und Informationspflichten bei Inkassodienstleistungen, § 43d BRAO	77
5.	Kenntnisse des anwaltlichen Berufsrechts, § 43f BRAO n.F.	78
6.	Vergütung, § 49b BRAO	79
a.	Vergütungsrechtliche Grundsätze	79
b.	Verbot der Gebührenunterschreitung, § 49b Abs. 1 BRAO	80
c.	Verbot der erfolgsabhängigen Vergütung, § 49b Abs. 2 BRAO	81
d.	Verbot der Annahme oder Gewährung von Vorteilen, § 49b Abs. 3 BRAO	84
e.	Abtretung der Gebührenforderung, § 49b Abs. 4 BRAO	85
7.	Berufshaftpflichtversicherung, § 51 BRAO	86
8.	Umgehung des Gegenanwalts, § 12 BORA	86
9.	Pflichten gegenüber dem Mandanten	88
a.	Anbahnung des Mandats	88
b.	Während des Mandats	89
10.	Rechte und Pflichten im Prozess- und Verfahrensrecht	89
a.	Anwesenheit	89
b.	Zustellungen	90
11.	Pflichten gegenüber der Rechtsanwaltskammer	90
F.	BERUFSGESAMTORGANISATIONSGESAMTRECHT	92
G.	BERUFSGESAMTORGANISATIONSGESAMTRECHT	92
H.	ANWALTSGERICHTSBARKEIT	93
I.	AUFBAU	93
II.	ANWALTSGERICHTLICHES VERFAHREN	94
III.	VERWALTUNGSRECHTLICHE ANWALTSSACHEN	96
I.	FACHANWALTSGESAMTSCHAFTEN	98
TEIL 2:	ANWALTSGESAMTVERTRAG UND ANWALTSGESAMTSHAFTUNG	100
A.	DER ANWALTSGESAMTVERTRAG	100
I.	RECHTSNATUR	100
II.	VERTRAGSPARTNER	100
III.	ABSCHLUSS DES ANWALTSGESAMTVERTRAGS	101
1.	Art und Weise des Vertragsschlusses	101
2.	Leistungen aus Gefälligkeit	103

3.	Einbeziehung von Mandatsbedingungen	103
4.	Annahmepflicht.....	104
5.	Annahmeverbot.....	105
6.	Beendigung des Anwaltsvertrags.....	106
IV.	DER VERTRAGSINHALT	107
1.	Unbeschränktes/beschränktes Mandat	107
2.	Weisungen des Mandanten.....	109
3.	Vertrag über anwaltstypische und atypische Leistungen	111
V.	DIE ANWALTlichen VERTRAGSPFLICHTEN	112
1.	Die Maßgeblichkeit des Mandats	112
2.	Vor- und nachvertragliche Haftung.....	112
a.	Vorvertragliche Pflichten	113
aa.	Aufklärung über das Kostenrisiko	113
bb.	Schuldhaftige Verzögerung der Mandatsablehnung.....	115
cc.	Fürsorgepflicht des beigeordneten Rechtsanwalts.....	115
b.	Nachvertragliche Pflichten	115
aa.	Gesetzliche Pflichten	115
bb.	Vertragliche Pflichten.....	115
VI.	DIE ANWALTlichen HAUPTPFLICHTEN	116
1.	Klärung des Sachverhalts	116
2.	Die rechtliche Prüfung	118
a.	Erfassung der Rechtsquellen	119
b.	Erfassen der Rechtsprechung	120
c.	Erfassen der Literatur	120
d.	Abweichen von der höchstrichterlichen Rechtsprechung.....	121
e.	Informationszeit	121
3.	Aufklärung und Beratung.....	121
a.	Beratungsbedürftigkeit	123
b.	Der „sicherste“ Weg.....	123
4.	Schadensvermeidung	124
VII.	VERTRAGSPFLICHTEN DES MANDANTEN	126
1.	Informationspflicht.....	126
2.	Wahrnehmung des Weisungsrechts	126
B.	DIE ANWALTliche HAFTUNG.....	127
I.	HAFTUNG GEGENÜBER DEM MANDANTEN	127
1.	Pflichtverletzung	127
2.	Verschulden	128
3.	Kausalität	129
a.	Haftungsbegründende und haftungsausfüllende Kausalität.....	129
b.	Hypothetischer Verlauf	129
c.	Unterbrechung des Zurechnungszusammenhangs.....	131
d.	Schutzzweck der verletzten Pflicht, hypothetischer Kausalverlauf, rechtmäßiges Alternativverhalten	132
4.	Schaden.....	133
a.	Differenzhypothese	133
b.	Normativer Schadensbegriff.....	134

5.	Beweislast	134
a.	Pflichtverletzung	134
b.	Verschulden, Schaden, Kausalität	135
c.	Beweiserleichterungen	135
6.	Verjährung	136
7.	Besonderheiten bei Beauftragung einer Berufsausübungsgesellschaft.....	137
a.	Gesellschaft bürgerlichen Rechts	137
b.	Partnerschaftsgesellschaft	143
c.	Weitere Gesellschaftsformen	145
II.	HAFTUNG GEGENÜBER DRITTEN	146
1.	Anwaltsvertrag zugunsten eines Dritten.....	146
2.	Anwaltsvertrag mit Schutzwirkung für Dritte.....	146
III.	VERTRAGLICHE HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG	148
	LITERATURVERZEICHNIS	150

Über die Autoren



Dr. Christian Deckenbrock

Christian Deckenbrock ist Akademischer Oberrat am Institut für Anwaltsrecht an der Universität zu Köln. Sein Forschungsschwerpunkt ist das anwaltliche Berufsrecht in all seinen Facetten (über 100 Veröffentlichungen). Nach Beendigung des Studiums und Referendariats (mit Station im Bundesjustizministerium im für das anwaltliche Berufsrecht zuständigen Referat R B 1) in Köln wurde er an der Universität zu Köln mit einer Arbeit zum Thema „Strafrechtlicher Parteiverrat und berufspräventives Verbot der Vertretung widerstreitender Interessen“ promoviert, für die ihm 2009 von der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln der CBH-Promotionspreis verliehen wurde. Er ist u.a. Mitherausgeber eines Kommentars zum Rechtsdienstleistungsgesetz (Deckenbrock/Henssler, RDG, 5. Aufl. 2021) sowie Mitautor eines Kommentars zur Bundesrechtsanwaltsordnung (Henssler/Prütting, BRAO, 5. Aufl. 2019) und eines Handbuchs zum Sozietätsrecht (Henssler/Streck, Handbuch Sozietätsrecht, 2. Aufl. 2010).



Lena Özman

Lena Özman ist wissenschaftliche Mitarbeiterin am Institut für Anwaltsrecht an der Universität zu Köln (Geschäftsführender Direktor Prof. Dr. Martin Henssler). Seit dem Abschluss der ersten Prüfung promoviert sie auf dem Gebiet des anwaltlichen Berufsrechts. Im Jahr 2020 gewann sie für einen Auszug ihrer Doktorarbeit zum Thema „Berufsrecht des Syndikusrechtsanwalts“ den Nachwuchswissenschaftlerpreis der Bundesrechtsanwaltskammer.

Vorbemerkung

Dieser Studienbrief soll einen Überblick über das Anwaltsrecht geben. Als Querschnittsmaterie umfasst der Begriff „Anwaltsrecht“ sämtliche Vorschriften, die mit der anwaltlichen Berufstätigkeit in Zusammenhang stehen.¹ Hierzu zählen Regelungen zur Organisation des Berufs, zu den Grundpflichten des Rechtsanwalts, zu Aufklärungs- und Informationspflichten gegenüber der Mandantschaft, zur Berufsaufsicht und zu berufsrechtlichen Sanktionen sowie zu Grundzügen des anwaltlichen Haftungsrechts. In der jüngeren Vergangenheit hat das Berufsrecht tiefgreifende Umwälzungen erfahren. Allen voran sind insoweit die zum 01.01.2016 erfolgte Neuordnung des Rechts der Syndikusanwälte (dazu B. II. 2.) und die zum 01.08.2022 in Kraft tretende Reform des anwaltlichen Gesellschaftsrechts zu nennen (dazu D.). Zugleich hat der Gesetzgeber die Bedeutung des anwaltlichen Berufsrechts dadurch gestärkt, dass er Rechtsanwälten in § 43f BRAO n.F. die Berufspflicht auferlegt hat, innerhalb des ersten Jahres nach der erstmaligen Zulassung zur (Syndikus-)Rechtsanwaltschaft an einer Lehrveranstaltung über das rechtsanwaltliche Berufsrecht teilzunehmen (dazu E. III. 5.). Dieser Studienbrief hat den Rechtsstand 01.08.2022; die gesetzlichen Änderungen der Regelungen über die berufliche Zusammenarbeit sind damit bereits vollumfänglich berücksichtigt.

Für Kritik und/oder Anregungen wenden Sie sich an:

c.deckenbrock@uni-koeln.de oder lena.oezman@uni-koeln.de

¹ Zur Terminologie *Kilian/Koch*, Anwaltliches Berufsrecht, A Rn. 5.

Teil 1: Das anwaltliche Berufsrecht

A. Einführung

I. Die verfassungsrechtliche Stellung des Rechtsanwalts

Der Bürger ist zur Wahrung und Durchsetzung seiner Rechte oftmals auf Hilfe Dritter angewiesen. Durch das Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG) ist die Rechtsberatung – aus guten Gründen – weitgehend der Anwaltschaft vorbehalten (dazu II.). Dem Rechtsuchenden bleibt oft gar keine andere Möglichkeit, als sich an einen Rechtsanwalt² zu wenden, zumal in vielen Fällen die Mitwirkung von Anwälten sogar zwingend vorgeschrieben ist (vgl. nur für den Zivilprozess § 78 ZPO; dazu B. I.). Sowohl dem Rechtsdienstleistungsgesetz als auch den verschiedenen Verfahrensvorschriften, die einen Anwaltszwang vorsehen, liegt ein doppelter Schutzzweck zugrunde: So sind verfassungsrechtlich anerkannte Gründe des RDG der **Schutz des Rechtsuchenden** sowie die **Erhaltung einer geordneten Rechtspflege** (vgl. § 1 Abs. 1 S. 2 RDG). Der Schutz des Rechtsuchenden wird zum einen dadurch erreicht, dass der Rechtsanwalt eine qualifizierte juristische Ausbildung absolviert haben muss. Zum anderen schützen die **Berufspflichten** eines Rechtsanwalts (dazu E.), insbesondere seine Unabhängigkeit (§ 43a Abs. 1 BRAO), seine Verschwiegenheit (§ 43a Abs. 2 BRAO) und eben das Verbot der Vertretung widerstreitender Interessen (§ 43a Abs. 4 bis 6 BRAO), vor unzuverlässiger Rechtsbesorgung. Nur dieses besondere anwaltliche Pflichtenprogramm („Kardinalpflichten“)³ rechtfertigt seine weitgehende **Monopolstellung im Bereich der Rechtsberatung** und ist Grundlage seiner Befugnis, anders als ein bloßer Volljurist entgeltlich rechtsberatend tätig werden zu dürfen.⁴ Hinsichtlich des Anwaltszwangs gilt, dass die Vertretung durch Rechtsanwälte zu einer Objektivierung und Beschleunigung des Prozessgeschehens, zu einer besseren Aufbereitung des Prozessstoffs, zu einer Versachlichung des Rechtsstreits und zu einer Vermeidung aussichtsloser Prozesse führt; darüber hinaus wird mit ihrer Hilfe eine gütliche Einigung zwischen den Parteien begünstigt. Auf diese Weise dient die Vorschrift nicht nur der Entlastung der Gerichte, sondern zielt zudem darauf ab, den Parteien eine effektivere Durchsetzung ihrer Rechte zu ermöglichen, die Chancengleichheit zu sichern, das Prozessgeschehen für die Parteien durchschaubarer zu machen und ihnen eine gewisse Prognose des Prozessausgangs zu ermöglichen. Diese Einschränkungen der allgemeinen Handlungsfreiheit der Bürger (Art. 2 Abs. 1 GG), aber auch der Berufsfreiheit (Art. 12 Abs. 1 GG) der von der Rechtsberatung ausgeschlossenen Berufsgruppen sind vom

² Vereinfachungshalber und zugunsten eines besseren Leseflusses werden in diesem Skript personenbezogene Bezeichnungen nicht ausdrücklich in geschlechtsspezifischen Personenbezeichnungen differenziert. Die gewählte männliche Form schließt alle Geschlechter gleichberechtigt mit ein.

³ Vgl. dazu *Henssler*, in: *Henssler/Prütting*, BRAO, § 43a Rn. 1.

⁴ Vgl. BT-Drs. 16/3655, S. 32; *Henssler*, *AnwBl* 2001, 525, 527; *ders./Deckenbrock*, *DB* 2008, 41, 45. Das BVerfG (Beschl. v. 27.09.2002 – 1 BvR 2251/01, *NJW* 2002, 3531, 3533; Beschl. v. 04.12.2006 – 1 BvR 1198/06, *NZI* 2007, 181 f.) hebt hervor, dass die Pflichtenbindung der Rechtsanwälte neben ihrer Qualifikation entscheidender Grund für ihre weitgehende Monopolstellung ist.

BVerfG als grundsätzlich verfassungsgemäß gebilligt worden.⁵

Die wichtigste Aufgabe des Rechtsanwalts ist es dementsprechend, der Verwirklichung und Vollziehung des Rechts zu dienen und eine konflikt- sowie prozessvermeidende Beratung vorzunehmen. Als **unabhängige Organe der Rechtspflege** (§ 1 BRAO) und **berufene Berater und Vertreter der Rechtssuchenden** (§ 3 Abs. 1 BRAO) kommt Anwälten die Aufgabe zu, sachgerechte Konfliktlösungen herbeizuführen, vor Gericht zugunsten ihrer Mandanten den Kampf um das Recht zu führen und dabei zugleich staatliche Stellen möglichst vor Fehlentscheidungen zulasten ihrer Mandanten zu bewahren.⁶ Voraussetzung jedes rechtsstaatlichen Verfahrens ist daher die Möglichkeit, sich durch die hierzu qualifizierte Vertrauensperson, den Rechtsanwalt, rechtliches Gehör zu verschaffen. Der unabhängige Anwalt ist der **Garant des Zugangs zu Recht und Gerechtigkeit**.⁷ Diese anwaltliche Funktion ist für die Rechtspflege zur Wahrung des Rechts nicht nur wesentlich und unverzichtbar, sondern sogar verfassungsrechtlich abgesichert.⁸

So folgt aus dem in Art. 20 Abs. 3, 28 Abs. 1 GG verankerten Rechtsstaatsprinzip nicht nur, dass der Beruf des Rechtsanwalts vom Grundgesetz geschützt wird, sondern auch, dass die Rechtsanwaltschaft als solche institutionalisiert ist. Das Bekenntnis zum Rechtsstaat verlangt zugleich die Gewährleistung einer funktionsfähigen Rechtspflege. Kein Rechtsstaat – der einen garantierten Zugang zum Recht für den Bürger voraussetzt – ist denkbar ohne den mit Rechten und Pflichten ausgestatteten Anwalt als Sachwalter des Mandanten und Gegenspieler von Gericht, Staatsanwaltschaft und anderen staatlichen Einrichtungen.⁹ Die staatsfreie Anwaltschaft ist als Institution damit ein **unverzichtbares Element jedes rechtsstaatlichen Rechtspflegesystems**.

Die Einbindung des Anwalts in das Rechtspflegesystem im Sinne einer im Gemeinwohl liegenden Funktion der Anwaltschaft bedingt, dass der Rechtsanwalt einem besonderen Berufsrecht unterliegt. Seine Einstufung als unabhängiges Organ der Rechtspflege (§ 1 BRAO) grenzt ihn deutlich von einem sonstigen Dienstleistungsberuf ab. Diese rechtsstaatspezifische Tätigkeit ist zugleich Grundlage der **Anwaltsprivilegien** wie dem Zeugnisverweigerungsrecht und dem Beschlagnahmeverbot, aber auch der besonderen Pflichtenstellung in Form spezifischer Berufspflichten.¹⁰ Hier-

⁵ (Zu § 78 ZPO) BVerfG, Beschl. v. 12.05.1993 – 1 BvR 582/93 NJW 1993, 3192.

⁶ Vgl. BVerfG, Beschl. v. 14.07.1987 – 1 BvR 537/81 u. a., BVerfGE 76, 171, 192 = NJW 1988, 191, 193.

⁷ BVerfG, Beschl. v. 12.12.2006 – 1 BvR 2576/04, BVerfGE 117, 163, 194 = NJW 2007, 979, 983; *Henssler*, AnwBl 2004, 458, 459.

⁸ BVerfG, Beschl. v. 08.03.1983 – 1 BvR 1078/80, BVerfGE 63, 266, 284 = NJW 1983, 1535, 1536; BVerfG, Beschl. v. 04.11.1992 – 1 BvR 79/85, 643/87, 442/89, 238, 1258/90, 772, 909/91, BVerfGE 87, 287, 320 = NJW 1993, 317, 319; BVerfG, Urt. v. 30.03.2004 – 2 BvR 1520/01 u. 2 BvR 1521/01, BVerfGE 110, 226, 252 = NJW 2004, 1305, 1307; BVerfG, Beschl. v. 12.04.2005 – 2 BvR 1027/02, BVerfGE 113, 29, 49 = NJW 2005, 1917, 1919.

⁹ S. auch BVerfG, Beschl. v. 08.03.1983 – 1 BvR 1078/80, BVerfGE 63, 266, 284 = NJW 1983, 1535, 1536; *Jaeger*, NJW 2004, 1, 6; *Henssler*, AnwBl 2004, 458; *Stürner/Bormann*, NJW 2004, 1481, 1482.

¹⁰ BVerfG, Urt. v. 30.03.2004 – 2 BvR 1520/01 u. 2 BvR 1521/01, BVerfGE 110, 226, 252 = NJW 2004, 1305, 1307.

durch wird das **Vertrauensverhältnis zwischen Anwalt und Mandant** gegen Störungen abgesichert. Anwaltliche Berufspflichten sind daher nicht nur Bürde, sondern auch Vorzug.¹¹

Trotz dieser Pflichtenbindung und trotz des Umstands, dass Rechtsanwälte einen **freien Beruf** (§ 2 Abs. 1 BRAO) und kein Gewerbe (§ 2 Abs. 2 BRAO) ausüben, sind sie auch **Unternehmer**. Sie müssen sich im Markt als Berater erfolgreich positionieren und gegen ihre Kollegen durchsetzen. Nach § 5 BORA sind sie verpflichtet, einen funktionierenden Bürobetrieb zu unterhalten, was zwangsläufig mit einem gewissen Kostenaufwand einhergeht, der wiederum regelmäßige Einnahmen erfordert. Die anwaltliche Unabhängigkeit nach §§ 1, 3 Abs. 1, 43a Abs. 1 BRAO (dazu E. II. 1.), die auch die Unabhängigkeit von Mandanten umfasst, kann dann an ihre Grenzen stoßen, wenn aus rein unternehmerischer Sicht ein Mandat bestehen bleiben soll.

Dieses Spannungsverhältnis zwischen anwaltlichen Grundpflichten und Unternehmereigenschaft kann niedergelassenen Rechtsanwälten nicht abgenommen werden, auch nicht durch berufrechtliche Vorschriften. Das anwaltliche Berufsrecht gibt Rechtsanwälten keine berufsethischen Hilfestellungen, sondern legt Mindeststandards fest, die innerhalb der anwaltlichen Tätigkeit zu beachten sind. Das Berufsrecht beschränkt die auf Art. 12 Abs. 1 GG beruhende unternehmerische Freiheit von Rechtsanwälten, um sicherzustellen, dass der Gemeinwohlbezug der anwaltlichen Tätigkeit gewahrt bleibt.¹² Daraus folgt zugleich, dass sämtliche Vorschriften des Berufsrechts sich am **Grundrecht der Berufsfreiheit** nach Art. 12 Abs. 1 GG messen lassen müssen.

II. Historische Entwicklung des anwaltlichen Berufsrechts

Die erste Fassung eines anwaltlichen Berufsrechts entstand mit der **Rechtsanwaltsordnung (RAO) vom 01.07.1878**¹³. Die RAO schuf einen einheitlichen deutschen Anwaltsstand.¹⁴ Sie regelte allerdings nur sehr pragmatisch die Freigebung, die Zulassung und die Aufgaben der Anwaltschaft. Generalklausuren und richtungsgebende Normen wie die der §§ 1 bis 3 BRAO fanden sich nicht.¹⁵

Darauf folgte im Jahr 1936 die **Reichsrechtsanwaltsordnung (RRAO)**¹⁶. Die geringe Freiheit, die Rechtsanwälte seit 1878 in Anspruch nehmen konnten, wurde damit weitgehend beseitigt. Die RRAO reglementierte die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft und richtete sie an den Zielen des NS-Staates aus.¹⁷ Insbesondere Personen, die sich (vermeintlich) kommunistisch betätigt hatten, Juden und Frauen wurden nicht mehr zur Anwaltschaft zugelassen.¹⁸ In der Zeit nach 1945 galt die

¹¹ Jaeger, NJW 2004, 1, 6.

¹² Ausführlich dazu Gaier, in: Gaier/Wolf/Göcken, Anwaltliches Berufsrecht, Art. 12 GG Rn. 60 ff.

¹³ RGBl. I, S. 60.

¹⁴ Busse, in: Henssler/Prütting, BRAO, Einl. Rn. 5 mwN.

¹⁵ Busse, in: Henssler/Prütting, BRAO, Einl. Rn. 9.

¹⁶ RGBl. 1936 I, S. 107.

¹⁷ Kleine-Cosack, BRAO, Einl. Rn. 5.

¹⁸ Busse, in: Henssler/Prütting, BRAO, Einl. Rn. 11.

RRAO – bereinigt um die nationalsozialistischen Bestandteile – fort. Das Berufsrecht war weitestgehend ein Flickenteppich mit unterschiedlichsten Regelungen in den Westzonen.¹⁹

Erst mit Inkrafttreten der **BRAO vom 01.10.1959**²⁰ konnte dieser Zustand beseitigt werden.²¹ Im Wesentlichen kehrte der Gesetzgeber zum Bild der Anwaltschaft, welches auch der RAO zugrunde lag, zurück.²² Der Grundsatz der freien Advokatur sollte wiederhergestellt, eine Selbstverwaltung eingerichtet und zugleich die Vorgaben des GG eingehalten werden.²³ Allerdings war die Berufsausübung von Rechtsanwälten weiterhin sehr engstirnig durch die sog. **anwältlichen Standesrichtlinien** reguliert. Anwälten war sehr detailliert vorgeschrieben, was sie durften und was nicht. Die anwältlichen Standesrichtlinien wurden erst durch die **Bastille-Entscheidungen des BVerfG**²⁴ im Jahr 1987 gekippt. Die Kassation des Standesrechts hatte für das Verständnis des anwältlichen Berufsbilds wesentliche Bedeutung. Von nun an durften sie nicht mehr zur Konkretisierung der allgemeinen anwältlichen Berufspflichten nach § 43 BRAO herangezogen werden. Das BVerfG verdeutlichte jedoch, dass in die von Art. 12 GG geschützte Berufsausübungsfreiheit nur durch oder aufgrund eines Gesetzes eingegriffen werden durfte. Dem wurden die Standesrichtlinien, die lediglich von den Präsidenten der Rechtsanwaltskammern verabschiedet wurden, nicht gerecht.²⁵

Die Bastille-Entscheidungen mündeten im Jahr 1994 letztlich in dem **Gesetz zur Neuordnung des Berufsrechts der Rechtsanwälte und Patentanwälte**.²⁶ Zentral waren das Inkrafttreten der §§ 43 ff. BRAO, die die anwältlichen Grundpflichten klar in einem liberalen Sinne umreißen,²⁷ sowie die Aufhebung der Beschränkung der Postulationsfähigkeit vor den Landgerichten auf das Gericht der Zulassung.²⁸

Seitdem ist die BRAO immer wieder geändert worden. Unter den zahlreichen Reformvorhaben ist zunächst das Gesetz zur Änderung der Bundesrechtsanwaltsordnung, der Patentanwaltsordnung und anderer Gesetze vom 31.08.1998,²⁹ mit dem Anwälten ermöglicht wurde, sich in **einer Rechtsanwalts-gesellschaft mbH** (§§ 59c ff. BRAO a.F.) zuzulassen, hervorzuheben. Im Zuge des am 01.08.2002 in Kraft getretenen **Gesetzes zur Änderung des Rechts der Vertretung durch Rechtsanwälte vor den Oberlandesgerichten**³⁰ fiel dann die anwältliche Lokalisation auch vor

¹⁹ *Kleine-Cosack*, BRAO, Einl. Rn. 6.

²⁰ Gesetz v. 01.08.1959, BGBl. I, S. 565.

²¹ S. genauer zum Ablauf des Gesetzgebungsverfahrens: *Busse*, in Henssler/Prütting, BRAO, Einl. Rn. 16 ff.

²² *Busse*, in: Henssler/Prütting, BRAO, Einl. Rn. 18; *Kleine-Cosack*, BRAO, Einl. Rn. 7.

²³ *Busse*, in: Henssler/Prütting, BRAO, Einl. Rn. 18.

²⁴ BVerfG, Beschl. v. 14.07.1987 – 1 BvR 537/81 u.a., BVerfGE 76, 171 = NJW 1988, 191.

²⁵ *Wolf*, in: Gaier/Wolf/Göcken, Anwaltliches Berufsrecht, Einl. Rn. 207 ff.

²⁶ Gesetz v. 02.09.1994, BGBl. I, S. 2278.

²⁷ *Wolf*, in: Gaier/Wolf/Göcken, Anwaltliches Berufsrecht, Einl. Rn. 212.

²⁸ *Busse*, in: Henssler/Prütting, BRAO, Einl. Rn. 33.

²⁹ BGBl. I, S. 2600.

³⁰ Gesetz v. 23.07.2002, BGBl. I, S. 2850; dazu *Henssler/Kilian*, NJW 2002, 2817 ff.

den Oberlandesgerichten vollständig. Mit dem am 01.06.2007 in Kraft **getretenen Gesetz zur Stärkung der Selbstverwaltung der Rechtsanwaltschaft**³¹ wurden alle im Zusammenhang mit der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft, ihrer Rücknahme und ihrem Widerruf stehenden Aufgaben und Befugnisse einschließlich der Vereidigung neu zugelassener Rechtsanwälte von der Landesjustizverwaltung auf die Rechtsanwaltskammer übertragen. Zudem wurde das frühere Lokalisationsgebot (§ 18 BRAO a.F.), nach dem jeder Rechtsanwalt bei einem bestimmten Gericht der ordentlichen Gerichtsbarkeit zugelassen sein musste, mit Blick darauf, dass Anwälte inzwischen mit Ausnahme des BGH in Zivilsachen vor jedem deutschen Gericht postulationsfähig waren (B. I.), aufgehoben.

Das **Gesetz zur Neuordnung des Rechts der Syndikusanwälte**³² statuierte erstmals ausdrücklich, dass Rechtsanwälte ihren Beruf auch als Angestellte ausüben dürfen, sowohl bei einem anwaltlichen (§ 46 Abs. 1 BRAO) als auch bei einem nichtanwaltlichen Arbeitgeber (§ 46 Abs. 2 BRAO). Wesentlich war diese Neuerung deshalb, da ein Rechtsanwalt seine Tätigkeit für einen nichtanwaltlichen Arbeitgeber zuvor nicht in dieser Funktion, sondern nur im Rahmen eines nichtanwaltlichen Zweitberufs ausüben konnte. Nur eine selbstständige Tätigkeit erfüllte die Anforderungen an die Anwaltstätigkeit.³³ Eine Syndikustätigkeit gilt jedoch nur unter den besonderen Voraussetzungen von § 46 Abs. 2 bis 6 BRAO als anwaltliche Tätigkeit (B. II.).

Die tatsächlichen Rahmenbedingungen für die anwaltliche Berufsausübung haben sich in den vergangenen 25 Jahren dramatisch verändert. So ist nicht nur ein fortwährender Trend von der individualistischen hin zur gemeinschaftlichen Berufsausübung zu beobachten, sondern die Organisationsfreiheit der Anwaltschaft ist durch verschiedene Reformen des Gesetzgebers und gerichtliche Entscheidungen immer weiter gestärkt worden.³⁴ Zuletzt hat der Gesetzgeber mit dem **Gesetz zur Neuregelung des Berufsrechts der anwaltlichen und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften**³⁵ die berufsrechtlichen Vorgaben an die Rechtswirklichkeit angepasst. Mit Wirkung zum 01.08.2022 werden Berufsausübungsgesellschaften als zentrale Organisationsform anwaltlichen Handelns anerkannt und selbst Bezugssubjekt berufsrechtlicher Regeln sein (dazu D.).

III. Rechtsquellen

Das anwaltliche Berufsrecht umfasst nicht nur die **Regelungen der Bundesrechtsanwaltsordnung** (BRAO) sowie der von der gemäß § 191a BRAO bei der Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) eingerichteten Satzungsversammlung beschlossenen **Berufsordnung der Rechtsanwälte** (BORA) und der ebenfalls von der Satzungsversammlung verabschiedeten Fachanwaltsordnung (FAO).

³¹ Gesetz v. 26.03.2007, BGBl. I, S. 358.

³² Gesetz v. 21.12.2015, BGBl. 2015 I, S. 2517.

³³ Busse, in: Henssler/Prütting, BRAO, Einl. Rn. 42.

³⁴ Deckenbrock, DB 2021, 2200.

³⁵ Gesetz v. 07.07.2021, BGBl. I, S. 2363.

Vielmehr ist das anwaltliche Berufsrecht eine Zusammenfassung all derjenigen Normen, die das Verhalten der Berufsträger gegen das normale Marktverhalten steuern.³⁶ Es handelt sich nicht um ein in sich geschlossenes Konstrukt, sondern um eine **Querschnittsmaterie** mit zahlreichen Überschneidungen zu anderen Rechtsgebieten. Weitere Gesetze, die sich auf Rechtsanwälte beziehen oder in denen Rechtsanwälte eine Rolle spielen, sind bspw.:

- das **Grundgesetz (GG)** (insbesondere Art. 12),
- die **Zivilprozessordnung (ZPO)** (insbesondere § 78 [Anwaltsprozess], §§ 80 bis 83 [Prozessvollmacht und deren Umfang], § 89 [Haftung und Stellung des vollmachtlosen Vertreters im Zivilprozess], § 121, § 122, § 126 [Beiordnung eines Rechtsanwalts im Rahmen der Prozesskostenhilfe], § 172 [Pflicht zur Zustellung an den Prozessbevollmächtigten], § 174 [Zustellung an den Anwalt gegen Empfangsbekanntnis], § 195 [Zustellung von Anwalt zu Anwalt], § 383 Abs. 1 Nr. 6 [Zeugnisverweigerungsrecht]) und die sonstigen Verfahrensordnungen wie das **Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG)**, die **Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)**, das **Arbeitsgerichtsgesetz (ArbGG)**, das **Sozialgerichtsgesetz (SGG)** und die **Finanzgerichtsordnung (FGO)**,
- das **Strafgesetzbuch (StGB)** (insbesondere § 203 Abs. 1 Nr. 3 [Verletzung von Privatgeheimnissen durch Rechtsanwälte], § 203 Abs. 3, 4 [Verletzung von Privatgeheimnissen durch Gehilfen des Rechtsanwalts], dazu E. II. 2.; § 352 [Gebührenüberhebung]; § 356 [Parteierrat], dazu E. II. 4. h.),
- die **Strafprozessordnung (StPO)** (insbesondere § 53 Abs. 1 Nr. 3 [Zeugnisverweigerungsrecht des Rechtsanwalts], § 53a [Zeugnisverweigerungsrecht der Gehilfen des Rechtsanwalts], § 97 StPO [Einschränkungen der Beschlagnahme], § 160a [Maßnahmen bei zeugnisverweigerungsberechtigten Berufsgeheimnisträgern], dazu B. II. 2. c. cc.),
- das **Gesetz über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland (EuRAG)**, das sich den Voraussetzungen und dem Verfahren, unter denen sich Rechtsanwälte aus anderen Mitgliedstaaten in Deutschland niederlassen und die Eingliederung in die deutsche Anwaltschaft erlangen können, widmet (dazu C. I. 1. b.),
- das **Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG)**, das die gesetzliche Grundlage für die Abrechnung der Vergütung der Rechtsanwälte bildet (dazu E. III. 6.),
- das **Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG)**, das als Verbotsgesetz mit Erlaubnisvorbehalt (§ 3 RDG) den Bereich außergerichtlicher Rechtsberatung regelt. Im Bereich der entgeltlichen Beratung kennt es ein weitgehendes Monopol zugunsten der Anwaltschaft, die umfassend

³⁶ *Wolf*, in: Gaier/Wolf/Göcken, Anwaltliches Berufsrecht, Einl. Rn. 2.

Rechtsberatung³⁷ erbringen darf (vgl. § 3 Abs. 1 BRAO). Ansonsten gibt es nur eingeschränkte Kompetenzen für registrierte Rechtsdienstleister (§ 10 RDG; vgl. dazu E. III. 6. b.) und sonstige Berufsträger, die Rechtsdienstleistungen als Nebenleistung erbringen (§ 5 RDG). Der Bereich der unentgeltlichen Rechtsdienstleistung ist dagegen weitgehend liberalisiert worden (§§ 6 ff. RDG).

Darüber hinaus können auch Vorschriften des **Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbHG)**, **Aktiengesetzes (AktG)**, der **Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)**, des **Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes (PartGG)** oder des **Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG)** eine Rolle spielen. Der Anwendungsbereich des anwaltlichen Berufsrechts ist aufgrund der zahlreichen Teilbereiche vielfältig.

³⁷ Der Begriff der Rechtsdienstleistung ergibt sich aus § 2 RDG; vgl. auch BGH, Urt. v. 09.09.2021 – I ZR 113/20, NJW 2021, 3125 m. Anm. *Thole*.

B. Ausübungsformen des Rechtsanwaltsberufs

Die Vorschriften der BRAO waren lange Zeit vom **Leitbild des selbstständigen Einzelanwalts** geprägt.³⁸ Mit dem Gesetz zur Neuordnung des Rechts der Syndikusanwälte und zur Änderung der Finanzgerichtsordnung³⁹ hat der Gesetzgeber jedoch dem auch in der Anwaltschaft stattgefundenen Strukturwandel Rechnung getragen und mit Wirkung zum 01.01.2016 **angestellte Rechtsanwälte** sowie die Sonderform der **zugelassenen Unternehmensjuristen** gesetzlich verankert (dazu II. 2.). Im Zuge der sog. Großen BRAO-Reform hat er mit zum 01.08.2022 nun auch **anwaltlichen Berufsausübungsgesellschaften** einen umfassenden Rechtsrahmen zur Verfügung gestellt (dazu D.). Die BRAO skizziert im Wesentlichen **vier verschiedene Rechtsanwaltstypen**: den niedergelassenen Rechtsanwalt, den angestellten Rechtsanwalt, den Syndikusrechtsanwalt und den doppelt zugelassenen Rechtsanwalt zugleich als Syndikusrechtsanwalt.⁴⁰

Zum 01.01.2021 waren in Deutschland insgesamt **165.680 Rechtsanwälte** zugelassen. Dabei entfielen 144.773 auf Rechtsanwälte mit einer Einzelzulassung und 4.410 auf Syndikusrechtsanwälte. 16.537 Rechtsanwälte verfügen über eine Doppelzulassung (Rechtsanwälte und Syndikusrechtsanwälte).⁴¹

I. Freie Rechtsanwälte

Niedergelassene bzw. freie oder selbstständige Rechtsanwälte sind die Urform des Rechtsanwaltsberufs.⁴² Sie müssen jedoch nicht nur als Einzelkämpfer auftreten, sie können in den verschiedensten Formen tätig werden: bspw. als freier Mitarbeiter, Teil einer Bürogemeinschaft oder auch als Gesellschafter einer Berufsausübungsgemeinschaft iSv. § 59c BRAO n.F.⁴³ Da sie das Leitbild der BRAO prägen, ergeben sich logischerweise keine Besonderheiten hinsichtlich der Anwendung berufsrechtlicher Vorschriften.

Als berufene unabhängige Berater und Vertreter in allen Rechtsangelegenheiten (§ 3 Abs. 1 BRAO) steht ihnen eine umfassende Rechtsdienstleistungsbefugnis und **Postulationsfähigkeit** vor grundsätzlich allen Gerichten, Schiedsgerichten und Behörden zu (vgl. § 3 Abs. 2 BRAO). Jedermann

³⁸ BT-Drs. 18/5201, S. 13, 25; s. dazu näher *Busse*, in: Henssler/Prütting, BRAO, § 1 Rn. 21 ff.

³⁹ Gesetz v. 21.12.2015, BGBl. I, S. 2517 ff.

⁴⁰ S. näher zu den verschiedenen Rechtsanwaltstypen *Offermann-Burckart*, in: KOSS, Das neue Syndikusrecht, § 2 Rn. 218 ff.

⁴¹ Mitgliederstatistik der BRAK, abrufbar unter https://www.brak.de/fileadmin/04_fuer_journalisten/statistiken/2021/2021_brak-mg_statistik.pdf. S. dazu auch *Kilian/Dreske*, Statistisches Jahrbuch; *Kilian* AnwBl 2021, 356.

⁴² Vgl. *Kleine-Cosack*, BRAO, Einl. Rn. 7.

⁴³ *Offermann-Burckart*, in: KOSS, Das neue Syndikusrecht, § 2 Rn. 221.

hat im Grundsatz das Recht, sich in Rechtsangelegenheiten aller Art durch einen Rechtsanwalt seiner Wahl beraten und vor Gerichten, Schiedsgerichten oder Behörden vertreten zu lassen (§ 3 Abs. 3 BRAO). Ein Rechtsanwalt kann daher grundsätzlich **vor jedem deutschen Gericht** auftreten. Insofern ist zu beachten, dass im Zivilprozess in Verfahren vor den LG und den OLG die Pflicht besteht, sich durch einen Rechtsanwalt vertreten zu lassen (§ 78 ZPO). Lediglich **für Verfahren vor dem BGH in Zivilsachen** bestehen Besonderheiten. Hier müssen die Parteien sich durch von einem der 38 (Stand: 01.01.2022) ausschließlich beim BGH zugelassenen Rechtsanwälte, die nach einem komplizierten Wahlverfahren (§§ 164 ff. BRAO) bestimmt werden,⁴⁴ vertreten lassen.

II. Angestellte Rechtsanwälte

Seit der Reform 2016 kennt das Gesetz zwei Varianten der anwaltlichen Berufsausübung im Rahmen eines Angestelltenverhältnisses: Das sind zum einen bei einem anwaltlichen Arbeitgeber angestellte Rechtsanwälte (§ 46 Abs. 1 BRAO) und zum anderen für einen nichtanwaltlichen Arbeitgeber tätig werdende Syndikusrechtsanwälte (§ 46 Abs. 2 BRAO). Einziger Unterschied zwischen ihnen ist die Profession ihres Arbeitgebers.

1. Angestellte Kanzleianwälte, § 46 Abs. 1 BRAO⁴⁵

§ 46 Abs. 1 BRAO erfasst erstmals den **bei einem anwaltlichen Arbeitgeber** angestellten Rechtsanwalt. Sie sind aus berufsrechtlicher Sicht deckungsgleich mit freien Rechtsanwälten. Das heißt, alle Vorschriften sind in gleichem Maße anwendbar, ohne dass Einschränkungen zu berücksichtigen sind.

Im Unterschied zu Syndikusrechtsanwälten muss es sich bei der Tätigkeit angestellter Kanzleianwälte aber nicht zwingend um eine anwaltliche Tätigkeit handeln. Der Gesetzgeber hat die Tätigkeitsanforderungen von § 46 Abs. 3 bis 6 BRAO bewusst nur auf den Syndikusrechtsanwalt zugeschnitten und für angestellte Rechtsanwälte keinerlei Vorgaben gemacht. Daraus kann nur geschlossen werden, dass die Berufsausübung – wie bei freien Rechtsanwälten – keinen qualitativen Vorgaben unterliegt.⁴⁶

2. Syndikusrechtsanwälte, § 46 Abs. 2 BRAO

Nach der Legaldefinition des § 46 Abs. 2 BRAO ist Syndikusrechtsanwalt, wer im Rahmen eines

⁴⁴ S. die Kritik bei *Deckenbrock*, AnwBl 2015, 654 ff.; *ders.*, ZRP 2018, 106 ff.

⁴⁵ Dazu allg. *Waldhausen*, Gegenwartsprobleme des anwaltlichen Arbeitsrechts.

⁴⁶ *Özman*, Berufsrecht des Syndikusrechtsanwalts, S. 22; a.A. *Wolf*, in: *Gaier/Wolf/Göcken*, Anwaltliches Berufsrecht, § 46 BRAO Rn. 45.

Arbeitsverhältnisses für einen nichtanwaltlichen Arbeitgeber anwaltlich tätig wird. § 46 Abs. 3 bis 6 BRAO spezifiziert, wann von einer anwaltlichen Tätigkeit ausgegangen werden kann (s. unter b.). Wesentlicher Unterschied zur Zulassung von freien oder angestellten Rechtsanwälten ist, dass die Zulassung zur Syndikusrechtsanwaltschaft **tätigkeitsbezogen** erfolgt. Das heißt, sie erfolgt ausschließlich für das ausgeübte und dem Antrag zugrundeliegende Arbeitsverhältnis. Sobald sie nicht mehr den Anforderungen des § 46 Abs. 3 bis 6 BRAO entspricht oder sich die arbeitsvertragliche Gestaltung ändert, ist die Zulassung nach § 46b Abs. 2 S. 2 BRAO ganz oder teilweise zu widerrufen. Sie ist abhängig von der konkreten Tätigkeit.⁴⁷

a. Entwicklung

Die statusrechtliche Anerkennung von Unternehmensjuristen als Rechtsanwälte iSd. BRAO ist jedoch keineswegs selbstverständlich. Sie ist das Ergebnis eines jahrelangen Streits, der im Jahr 2014 durch drei Urteile des BSG⁴⁸ einen Höhepunkt erreichte. Das BSG war der Auffassung, dass die anwaltliche Berufsausübung in der äußeren Form der Beschäftigung nicht möglich und die Tätigkeit von Syndikusanwälten deswegen keine anwaltliche sei.⁴⁹ Das hatte sozialversicherungsrechtlich zur Konsequenz, dass sich Syndizi nicht länger zugunsten eines **berufsständischen Versorgungswerks** nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI **von der gesetzlichen Rentenversicherung befreien** lassen konnten.

Zuvor teilte die ganz herrschende Meinung die Ansicht, dass Syndizi im Rahmen ihres Arbeitsverhältnisses keine anwaltliche Tätigkeit ausübten. Nach der **Doppelberufstheorie** war die Tätigkeit von Syndikusanwälten jedoch in zwei Arbeitsbereiche zu unterteilen: Zum einen waren sie hauptberuflich im Unternehmen weisungsgebundene Angestellte und zum anderen nebenberuflich zugelassene Rechtsanwälte.⁵⁰ Hintergrund der Doppelberufstheorie war die Annahme, dass die arbeitsvertraglichen Bindungen des Angestelltenverhältnisses nicht mit der Eigenschaft eines Rechtsanwalts als unabhängiges und weisungsfreies Organ der Rechtspflege vereinbar seien.⁵¹ Gleichwohl war es gängige Praxis, dass die Deutsche Rentenversicherung Bund (DRV Bund) den nach § 6

⁴⁷ Peitscher, Anwaltsrecht, § 11 Rn. 84.

⁴⁸ BSG, Urt. v. 03.04.2014 – B 5 RE 13/14 R, NJW 2014, 2743; BSG, Urt. v. 03.04.2014 – B 5 RE 3/14 R, DSfR 2014, 2185; BSG, Urt. v. 03.04.2014 – B 5 RE 9/14, WM 2014, 1883. S. zu dieser Rspr. *Offermann-Burckart*, NJW 2014, 2683 ff.

⁴⁹ BSG, Urt. v. 03.04.2014 – B 5 RE 13/14 R, NJW 2014, 2743 Rn. 31, 34.

⁵⁰ BT-Drs. III/120, S. 77; BVerfG, Beschl. v. 04.11.1992 – 1 BvR 79/85, 643/87, 442/89, 238, 1258/90, 772, 909/91, BVerfGE 87, 287, 327 = NJW 1993, 317, 320; BGH, Beschl. v. 07.11.1960 – AnwZ (B) 4/60, BGHZ 33, 276, 279 f. = NJW 1961, 219; BGH, Urt. v. 25.02.1999 – IX ZR 384/97, BGHZ 141, 69, 71 = NJW 1999, 1715; BGH, Beschl. v. 13.03.2000 – AnwZ (B) 25/99, NJW 2000, 1645, 1645; BGH, Beschl. v. 18.06.2001 – AnwZ (B) 41/00, NJW 2001, 3130, 3130; BGH, Beschl. v. 04.11.2009 – AnwZ (B) 16/09, NJW 2010, 377, 379; BGH, Beschl. v. 07.02.2011 – AnwZ (B) 20/10, NJW 2011, 1517, 1518; *Böhnlein*, in: Feuerich/Weyland, BRAO, 8. Aufl. 2012, § 46 Rn. 3; *Henssler*, in: Henssler/Prütting, BRAO, 4. Aufl. 2014, § 46 Rn. 11 mwN.

⁵¹ BT-Drs. III/120, S. 77.

Abs. 1 Nr. 1 SGB VI notwendigen Befreiungsbescheid erteilte, solange die Tätigkeit von Syndizi im Unternehmen rechtsberatend, rechtsentscheidend, rechtsgestaltend und rechtsvermittelnd (sog. „Vier-Kriterien-Theorie“)⁵² einzuordnen war.

Die Entscheidungen des BSG, die dieser Praxis ein Ende setzten, zwangen den Gesetzgeber dazu tätig zu werden, um einen Bruch in der Versorgungsbiografie von Syndikusanwälten zu vermeiden. Insoweit ist zu beachten, dass die Leistungen der anwaltlichen Versorgungswerke im Gegensatz zu der gesetzlichen Rentenversicherung nicht ausschließlich im Umlageverfahren, sondern durch spezielle kapitalbildende Verfahren mit einer höheren Rendite finanziert werden. Es dauerte nicht lange, bis zum 01.01.2016 das Gesetz zur Neuregelung des Rechts der Syndikusanwälte und der Finanzgerichtsordnung⁵³ in Kraft trat. Das Resultat war eine **grundlegende Neuarchitektur der gesetzlichen Stellung des Syndikusanwalts** (sog. berufsrechtliche Lösung).⁵⁴ § 46 BRAO a.F. wurde durch die §§ 46 bis 46c BRAO ersetzt und die Tätigkeit von Syndizi erstmals innerhalb der BRAO als rechtsanwaltlich anerkannt.

b. Voraussetzungen

Zentrale Voraussetzung für die Zulassung als Syndikusrechtsanwalt ist die **anwaltliche Tätigkeit**. Sie soll der Abgrenzung zu anderen juristischen Tätigkeiten, insbesondere der eines Unternehmensjuristen⁵⁵ dienen.⁵⁶ Was unter einer anwaltlichen Tätigkeit zu verstehen ist, konkretisiert § 46 Abs. 3 BRAO. Demnach muss die Tätigkeit **fachlich unabhängig** und **eigenverantwortlich** erfolgen. Das heißt, Syndizi handeln fachlich weisungsfrei. Sie sind im Rahmen der Rechtsberatung und Rechtsvertretung in erster Linie den Pflichten der BRAO unterworfen; Weisungsbefugnisse des Arbeitgebers stehen dahinter zurück. Der Begriff der Eigenverantwortlichkeit macht zugleich deutlich, dass der Syndikusrechtsanwalt grundsätzlich von seinem Arbeitgeber für fehlerhafte Beratung und Vertretung haftungsrechtlich in Regress genommen werden kann.⁵⁷

Zudem muss die Syndikustätigkeit folgende Merkmale aufweisen:

1. die **Prüfung von Rechtsfragen**, einschließlich der Aufklärung des Sachverhalts, sowie das Erarbeiten und Bewerten von Lösungsmöglichkeiten. Das umfasst in der Praxis insbesondere die Analyse der Gesetzeslage, der Verwaltungspraxis und der höchstrichterlichen

⁵² BT-Drs. 18/5201, S. 26 f.; BT-Drs. 18/6915, S. 13 f.; *Dietzel*, in: Hartung/Scharmer, BORA/FAO, Vor §§ 46-46c BRAO Rn. 40; *Träger*, in: Weyland, BRAO, § 46 Rn. 6.

⁵³ Gesetz v. 21.12.2015, BGBl. I, S. 2517 ff.

⁵⁴ *Henssler/Deckenbrock*, DB 2016, 215.

⁵⁵ Unternehmensjuristen werden nicht anwaltlich tätig, weshalb es sich – anders als bei Syndikusrechtsanwälten – nicht zwangsläufig um Volljuristen handeln müssen.

⁵⁶ BT-Drs. 18/5201, S. 27. Der Gesetzgeber stellt insofern klar, dass „nicht jeder Jurist, der eine juristisch geprägte Tätigkeit ausübt, anwaltlich tätig ist und als Syndikusrechtsanwalt zuzulassen ist“.

⁵⁷ BT-Drs. 18/5201, S. 26.

Rechtsprechung und ihrer Bedeutung für den Sachverhalt, auf den sich die rechtliche Beratung beziehen soll.⁵⁸

2. die **Erteilung von Rechtsrat**. Dies ist z.B. dann gegeben, wenn es zum Aufgabenbereich des Antragstellers gehört, Anfragen anderer Fachabteilungen oder des Vorstandes zu beantworten.⁵⁹

3. die Ausrichtung der Tätigkeit auf die **Gestaltung von Rechtsverhältnissen**, insbesondere durch das selbstständige Führen von Verhandlungen, oder auf die Verwirklichung von Rechten. Das umfasst bspw. die selbstständige Wahrnehmung außergerichtlicher Termine.⁶⁰

4. die **Befugnis, nach außen verantwortlich aufzutreten**. Dafür genügt die Erteilung einer rechtsgeschäftlichen Vollmacht iSd. §§ 164 ff. BGB. Sie muss jedoch keine Alleinvertretungsbefugnis des Syndikusanwalts enthalten.⁶¹ Für die Erfüllung von § 46 Abs. 3 Nr. 4 BRAO sind ebenfalls die Erteilung einer Prokura oder einer Handlungsvollmacht iSd. §§ 48 ff. HGB ausreichend.⁶²

Diese kumulativ zu erfüllenden Voraussetzungen knüpfen an die ursprünglich von der DRV Bund entwickelte Vier-Kriterien-Theorie an, sind aber nicht vollständig identisch.⁶³ Der Wortlaut des § 46 Abs. 3 BRAO setzt keine ausschließliche Erfüllung dieser Merkmale voraus, sondern lediglich, dass die Tätigkeit von ihnen „geprägt“ ist. Was unter dieser „Prägung“ zu verstehen ist, lässt der Gesetzeswortlaut jedoch offen. Während anfangs verbreitet die Auffassung vertreten wurde, dass bereits mehr als 50% anwaltlicher Tätigkeit genügen würde, um zur Rechtsanwaltschaft zugelassen zu werden,⁶⁴ stellte der BGH zügig klar, dass der ganz eindeutige Schwerpunkt bei einem Anteil anwaltlicher Tätigkeiten von weniger als **65% der Gesamttätigkeit** in der Regel nicht gegeben sei.⁶⁵ Es handelt sich hierbei allerdings nicht um eine starre Grenze: Die Formulierung „in der Regel“ zeigt, dass durchaus noch Ausnahmen zur 65%-Regelung denkbar sind.⁶⁶

⁵⁸ BT-Drs. 18/5201, S. 28.

⁵⁹ Peitscher, Anwaltsrecht, § 13 Rn. 116.

⁶⁰ Peitscher, Anwaltsrecht, § 13 Rn. 116.

⁶¹ BGH, Urt. v. 14.01.2019 – AnwZ (Brfg) 25/18, NJW 2019, 927 Rn. 12.

⁶² BT-Drs. 18/6915, S. 22.

⁶³ Dietzel, in: Hartung/Scharmer, BORA/FAO, § 46 BRAO Rn. 21; Prütting, in: Henssler/Prütting, BRAO, § 46 Rn. 26.

⁶⁴ AGH NRW, Urt. v. 13.02.2017 – 1 AGH 32/16, BB 2017, 914, 916; AGH NRW, Urt. v. 10.11.2017 – 1 AGH 97/16, BRAK-Mitt. 2018, 153, 156; AGH NRW, Urt. v. 24.11.2017 – 1 AGH 1/17, BeckRS 2017, 137074 Rn. 17; Temming/Dalmer, AnwBl Online 2018, 916, 917 ff. Der AGH Berlin vertrat vereinzelt die Auffassung, dass es zur Erfüllung des Tatbestandsmerkmals 75% anwaltlicher Tätigkeit bedurfte, Urt. v. 15.08.2018 – II AGH 3/17, NJW-RR 2019, 56 Rn. 25.

⁶⁵ BGH, Urt. v. 02.11.2020 – AnwZ (Brfg) 47/19, BeckRS 2020, 37269 Rn. 10.

⁶⁶ Özman, AnwBl 2022, Heft 5.

c. Aufgaben und Befugnisse

Nach § 46c Abs. 1 BRAO gelten für Syndikusrechtsanwälte die Vorschriften über Rechtsanwälte, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Das heißt, dass insbesondere die anwaltlichen Berufspflichten nach §§ 43 ff. BRAO (s. dazu unter E.) von Syndizi zu beachten sind. Trotz der **Gleichstellung** dieser besonderen Ausübungsform des Rechtsanwaltsberufs ergeben sich im Vergleich zu freien und angestellten Rechtsanwälten immense **Unterschiede** hinsichtlich ihrer Befugnisse.

aa. Beratungsbefugnis

Rechtsanwälte sind nach § 3 Abs. 1 BRAO unabhängige Berater und Vertreter in allen Rechtsangelegenheiten. Sie verfügen also über eine uneingeschränkte Beratungsbefugnis.⁶⁷ Im Gegensatz dazu ist die Beratungsbefugnis von Syndikusrechtsanwälten nach § 46 Abs. 5 S. 1 BRAO auf die **Rechtsangelegenheiten des Arbeitgebers** begrenzt. Insofern ist § 46 Abs. 5 BRAO lex specialis zu § 3 BRAO.

Diese Beschränkung war in der jüngsten Vergangenheit Gegenstand kontroverser Diskussionen. Kern des Streits war die Frage, ob § 46 Abs. 5 S. 1 BRAO auch die Rechtsangelegenheiten Dritter erfasst, also ob es Syndikusrechtsanwälten – sofern ihr Arbeitgeber zur Erbringung nichtanwaltlicher Rechtsdienstleistungen befugt ist – erlaubt ist, Kunden ihres Arbeitgebers zu beraten. Während eine beachtliche Auffassung im berufsrechtlichen Schrifttum dies – mit Recht – bejahte,⁶⁸ folgte der BGH einem sehr restriktiven Verständnis. Er verstand § 46 Abs. 5 S. 1 BRAO hierbei nicht lediglich als Beschränkung der Rechtsdienstleistungsbefugnis des Syndikusrechtsanwalts, sondern als echte Zulassungsvoraussetzung.⁶⁹ Damit schloss jede rechtsberatende Tätigkeit in Rechtsangelegenheiten eines **Kunden des Arbeitgebers** unabhängig von ihrem Umfang eine Zulassung zur Syndikusrechtsanwaltschaft aus.⁷⁰ Selbst die geringfügige Beratung Dritter stand einer Zulassung entgegen. Eine Ausnahme bestand allein in den von § 46 Abs. 5 S. 2 Nr. 1 bis 3 BRAO bezeichneten Fällen (Rechtsangelegenheiten innerhalb verbundener Unternehmen iSd. § 15 AktG; erlaubte Rechtsdienstleistungen des Arbeitgebers gegenüber seinen Mitgliedern, sofern es sich bei dem Ar-

⁶⁷ Wolf, in: Gaier/Wolf/Göcken, Anwaltliches Berufsrecht, § 46 BRAO Rn. 84.

⁶⁸ Deckenbrock/Henssler, in: Deckenbrock/Henssler, RDG, § 2 Rn. 20a; Kleine-Cosack, BRAO, § 46 Rn. 48 ff.; Freundorfer, NJW 2020, 2970, 2970; Freundorfer/Hartung, NJW-aktuell 19/2021, 14, 14; Henssler, JZ 2021, 212, 214 ff.; Huff, BRAK-Mitt. 2017, 203, 206; ders., BRAK-Mitt. 2020, 123, 124 ff.; Kilian, WuB 2021, 151, 152; Kleine-Cosack, AnwBl 2016, 101, 108 f.; ders., AnwBl 2017, 590, 598 f.; Özman, NJW 2021, 1240, 1241 f.; Römermann, EwIR 2020, 527, 528.

⁶⁹ BGH, Urt. v. 02.07.2018 – AnwZ (Brfg) 49/17, NJW 2018, 3100 Rn. 37 f.; BGH, Urt. v. 02.11.2020 – AnwZ (Brfg) 24/19, NJW 2021, 1237 Rn. 17.

⁷⁰ BGH, Urt. v. 22.06.2020 – AnwZ (Brfg) 23/19, NJW 2020, 2966 Rn. 24. A.A. AGH NRW (Vorinstanz), Urt. v. 23.11.2018 – 1 AGH 23/18, BeckRS 2018, 43186 Rn. 22.

beitgeber um eine Vereinigung oder Gewerkschaft nach § 7 RDG oder § 8 Abs. 1 Nr. 2 RDG handelt; erlaubte Rechtsdienstleistungen des Arbeitgebers gegenüber Dritten, sofern es sich bei dem Arbeitgeber um einen Angehörigen der in § 59c Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BRAO genannten sozietätsfähigen Berufe oder um eine Berufsausübungsgemeinschaft solcher Berufe handelt).

Problematisch an dieser sehr engen Auslegung des § 46 Abs. 5 S. 1 BRAO war, dass sie die bewusste (wenn auch vorsichtige) Öffnung des Rechtsdienstleistungsmarkts durch verschiedenen Spezialnormen wie §§ 5, 10 RDG (erlaubte Rechtsdienstleistungen als Nebenleistungen; Rechtsdienstleistungen aufgrund besonderer Sachkunde) oder § 34d GewO (Ausnahmen bei Versicherungsvermittlern, Versicherungsberatern), die auch nichtanwaltlichen Dienstleistern die Erbringung von Rechtsdienstleistungen ermöglicht, und die damit einhergehende Durchbrechung des Anwaltsmonopols außer Betracht ließ.⁷¹ Schließlich hätte der Arbeitgeber die Beratung von Kunden durch jeden anderen Mitarbeiter vornehmen lassen können. Ob es sich dabei letzten Endes um den nicht als Syndikusrechtsanwalt zugelassenen Assessor oder einen nicht juristisch qualifizierten Mitarbeiter handelte, spielte für die Befugnis zur Erbringung der Rechtsdienstleistung keine Rolle.⁷²

Um diesem Wertungswiderspruch – zumindest in Teilen – zu begegnen, sieht der **zum 01.08.2022 in Kraft getretene § 46 Abs. 6 BRAO n.F.** nunmehr vor, dass die Drittberatung auch durch Syndikusrechtsanwälte erbracht werden darf, wenn der Arbeitgeber seinerseits zur Erbringung von Rechtsdienstleistungen berechtigt ist. Es steht daher nicht mehr jede geringfügige Beratung Dritter einer Zulassung als Syndikusanwalt entgegen. Allerdings unterliegt diese Erweiterung einer erheblichen Einschränkung: § 46 Abs. 6 S. 3 BRAO n.F. stellt klar, dass die Erbringung von Rechtsdienstleistungen nach Abs. 6 S. 1 keine anwaltliche Tätigkeit iSv. § 46 Abs. 2 S. 1 BRAO darstellt. Das heißt, auch nach der Reform die Drittberatung nicht auf den zu erbringenden Umfang von 65% angerechnet werden kann.⁷³ Insoweit hat der Gesetzgeber die zweifelhafte Rechtsprechung des BGH perpetuiert. Zudem sind Syndizi nach § 46 Abs. 6 S. 2 BRAO dazu verpflichtet, in diesen Drittberatungsfällen darauf hinweisen, dass sie keine anwaltliche Beratung iSd. § 3 BRAO erbringen und ihnen kein Zeugnisverweigerungsrecht nach § 53 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 StPO (dazu cc.) zukommt.

bb. Vertretungsbefugnis

Spiegelbildlich zur Beratungsbefugnis unterliegen Syndikusrechtsanwälte auch eingeschränkten Vertretungsbefugnissen. Insofern sieht § 46c Abs. 2 BRAO enge Grenzen vor. Eine Vertretung durch den Syndikusrechtsanwalt ist **ausgeschlossen**

⁷¹ Henssler, JZ 2021, 212, 214; Özman, NJW 2021, 1240.

⁷² Özman, AnwBl 2022, Heft 5.

⁷³ Özman, AnwBl 2022, Heft 5.

- **vor den LG, den OLG und dem BGH in zivilrechtlichen Verfahren und Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit**, sofern die Parteien oder die Beteiligten sich durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen müssen oder vorgesehen ist, dass ein Schriftsatz von einem Rechtsanwalt unterzeichnet sein muss (§ 46c Abs. 2 S. 1 Nr. 1 BRAO),
- **vor den LAG und dem BAG**, außer wenn der Arbeitgeber ein vertretungsbefugter Bevollmächtigter iSd. § 11 Abs. 4 S. 2 ArbGG (z.B. Gewerkschaften, Arbeitgeberverbände oder Zusammenschlüsse solche Verbände)⁷⁴ ist (§ 46c Abs. 2 S. 1 Nr. 2 BRAO),
- **in Straf- oder Bußgeldverfahren**, die sich gegen den Arbeitgeber oder dessen Mitarbeiter richten, als Verteidiger oder Vertreter (§ 46c Abs. 2 S. 2 BRAO).

Umgekehrt bedeutet dies, dass lediglich folgende Vertretungen **möglich** sind:

- in zivil- und arbeitsrechtlichen Verfahren und Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit ohne Anwaltszwang,
- in verwaltungs-, finanz- und sozialgerichtlichen Verfahren und Verfahren vor Schiedsgerichten,
- in Straf- und Bußgeldverfahren, solange der Arbeitgeber nicht als Beschuldigter oder Einziehungsbeteiligter involviert ist.

Hintergrund der Einschränkungen in zivilrechtlichen Verfahren (§ 46c Abs. 2 S. 1 BRAO) war die Befürchtung, dass andernfalls ein **Ungleichgewicht zwischen den Prozessparteien bzw. Verfahrensbeteiligten** entstehe. Es trete eine Unwucht ein, wenn eine Einzelperson oder kleine und mittlere Unternehmen ohne eigene Rechtsabteilung einen Rechtsanwalt bezahlen müssten, für den zudem noch die Mindestgebührenregelungen des RVG gelten würden, während große Unternehmen sich durch den eigenen Syndikusrechtsanwalt vertreten lassen und so ihr Kostenrisiko verringern könnten.⁷⁵ Das Gebot der effektiven Strafverfolgung soll das Vertretungsverbot in Straf- und Bußgeldverfahren (§ 46c Abs. 2 S. 2 BRAO) rechtfertigen. Für einen Strafverteidiger müssten die in § 53 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 StPO sowie in den § 97 Abs. 1 bis 3, § 100d Abs. 5 und § 160a StPO geregelten Privilegien ausnahmslos und uneingeschränkt zur Anwendung gelangen. Aufgrund des besonders geschützten Vertrauensverhältnisses zwischen Beschuldigtem und Verteidiger sei es nicht möglich, diese Anwaltsprivilegien einzuschränken. Deshalb bliebe insoweit nur die Möglichkeit

⁷⁴ BT-Drs. 18/5201, S. 37.

⁷⁵ BT-Drs. 18/5201, S. 37. Dazu kritisch *Henssler*, in: Henssler/Prütting, BRAO, § 46c Rn. 17; *Kleine-Cosack*, BRAO, § 46c Rn. 29; *Mayer*, in: Gaier/Wolf/Göcken, Anwaltliches Berufsrecht, § 46c BRAO Rn. 50 f.; *Deckenbrock*, AnwBl 2015, 469, 469 f.; *Kleine-Cosack*, AnwBl 2016, 101, 111; *Merkt*, AnwBl 2015, 552, 558; *Michel/Arentz*, AnwBl 2015, 471, 472 ff.

eines generellen Verbots der Übernahme von Verteidigungen durch den Syndikusrechtsanwalt.⁷⁶

Zu beachten ist allerdings, dass doppelt zugelassene Rechtsanwälte, also solche, die sowohl als Syndikusrechtsanwalt als auch als selbstständiger oder angestellter Rechtsanwalt zugelassen sind (s. dazu unter III.), diesen Verboten **nur in ihrer Rolle als Syndikusanwalt** unterliegen. Das heißt, in ihrer Funktion als freier Rechtsanwalt wäre es ihnen trotz Vertretungsverbots als Syndikusanwalt möglich, „ihren“ Arbeitgeber gerichtlich zu vertreten. Einzig in Straf- und Bußgeldverfahren ist die Vertretung als niedergelassener Rechtsanwalt nur dann möglich, wenn kein Unternehmensbezug besteht (§ 46c Abs. 2 S. 2 BRAO).⁷⁷

cc. Zeugnisverweigerungsrechte

Korrespondierend zu den Vertretungsverboten sind auch die Zeugnisverweigerungsrechte von Syndikusrechtsanwälten eingeschränkt. Hierbei ist allerdings zu differenzieren: Da Syndizi in zivilrechtlichen Verfahren ohne Anwaltszwang und in Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit ohne Anwaltszwang für ihren Arbeitgeber tätig werden dürfen, können sie von einem **zivilprozessualen Zeugnisverweigerungsrecht** nach § 383 Abs. 1 Nr. 6 ZPO Gebrauch machen. Dementsprechend steht ihnen auch die Möglichkeit zu, einer gerichtlichen Anordnung zur Urkundenvorlegung (§ 142 Abs. 2 ZPO) nicht nachzukommen.⁷⁸

Ein **strafprozessuales Zeugnisverweigerungsrecht** steht ihnen hingegen nach § 53 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 2. Hs. StPO ausdrücklich **nicht zu**, genau wie die übrigen Anwaltsprivilegien der StPO (Beschlagnahmefreiheit, § 97 Abs. 1 bis 3 StPO; Verbot der Onlinedurchsuchung und akustischer Wohnraumüberwachung, § 100d Abs. 5 StPO; Beweiserhebungs- und Verwertungsverbote, § 160a StPO). Auch hierfür war für den Gesetzgeber die Effektivität der Strafverfolgung ausschlaggebend.⁷⁹ Dafür knüpft er insbesondere an die Akzo/Nobel-Entscheidung des EuGH⁸⁰ an, nach der die besondere berufliche Stellung des Syndikusanwalts es rechtfertige, ihn von dem für niedergelassene Anwälte geltenden besonderen strafprozessualen Vertraulichkeitsschutz auszunehmen. Eine Einbeziehung der Syndikusrechtsanwälte in den Anwendungsbereich des strafprozessualen Zeugnisverweigerungsrechts und der §§ 97 und 160a StPO rief die Gefahr hervor, dass relevante Beweismittel den Strafverfolgungsbehörden nicht zur Verfügung stünden.⁸¹

⁷⁶ BT-Drs. 18/5201, S. 37 f. Dazu kritisch *Özman*, Berufsrecht des Syndikusrechtsanwalts, S. 286 ff.

⁷⁷ *Offermann-Burckart*, in: KOSS, Das neue Syndikusrecht, § 2 Rn. 147.

⁷⁸ BT-Drs. 18/5201, S. 37.

⁷⁹ BT-Drs. 18/5201, S. 38, 40.

⁸⁰ EuGH, Urt. v. 14.09.2010 – C-550/07 P, NJW 2010, 3557.

⁸¹ BT-Drs. 18/5201, S. 40. S. dazu kritisch *Özman*, Berufsrecht des Syndikusrechtsanwalts, S. 220 ff.

III. Rechtsanwälte mit Doppelzulassung

Seit Einführung des Syndikusrechtsanwalts sieht die BRAO zwei verschiedene Möglichkeiten der Rechtsanwaltszulassung vor: zum einen als selbstständiger oder angestellter Rechtsanwalt nach §§ 4 ff. BRAO und zum anderen als Syndikusrechtsanwalt nach § 46a BRAO. Das schließt jedoch nicht aus, beiden Berufsausübungsformen parallel nachzugehen und sich sowohl als niedergelassener oder angestellter Rechtsanwalt als auch als Syndikusrechtsanwalt zuzulassen.⁸²

⁸² Die Mitgliederstatistik der BRAK für das Jahr 2021 zeigt auf, dass 16.537 Anwälte in Deutschland doppelt zugelassen waren, abrufbar unter <https://brak.de/fuer-journalisten/zahlen-zur-anwaltschaft/>.

C. Zulassung zur Rechtsanwaltschaft

Die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft ist in den §§ 4 ff. BRAO geregelt. Sie erfordert nach § 6 BRAO einen Antrag. Antragsteller müssen eine Berufsqualifikation nach § 4 S. 1 Nr. 1 bis 3 BRAO vorweisen können (dazu I.). Sind diese fachlichen Voraussetzungen erfüllt, besteht aufgrund der Berufsfreiheit nach Art. 12 Abs. 1 S. 1 GG grundsätzlich ein **Anspruch auf Zulassung**, wenn nicht ausnahmsweise ein gesetzlicher Versagungsgrund vorliegt (dazu II.; zur Bedeutung des Abschlusses einer Berufshaftpflichtversicherung s. III.).⁸³

Mit der Zulassung als Rechtsanwalt kann man **vor allen Gerichten in Deutschland auftreten**, allerdings nicht beim **BGH in Zivilsachen**; dort bedarf es einer besonderen Zulassung, vgl. §§ 162 ff. BRAO (B. I.; zu den Besonderheiten für Syndikusrechtsanwälte B. II. 2. c. bb.). Zugelassen werden können nicht nur natürliche Personen, sondern nach § 59f BRAO n.F. auch Berufsausübungsgesellschaften iSv. § 59b BRAO n.F. (dazu D.).

I. Zulassungsvoraussetzungen

1. Qualifikation, § 4 BRAO

§ 4 S. 1 BRAO legt fest, wer einen Antrag auf Zulassung als Rechtsanwalt stellen darf: Nur, wer

1. die Befähigung zum Richteramt nach dem DRiG erlangt hat,
2. die Eingliederungsvoraussetzungen nach Teil 3 des EuRAG erfüllt oder
3. über eine Bescheinigung nach § 16a Abs. 5 EuRAG verfügt.

a. Befähigung zum Richteramt

Die Befähigung zum Richteramt erlangt nach § 5 Abs. 1 DRiG, wer ein rechtswissenschaftliches Studium an einer Universität mit der ersten Prüfung und einen anschließenden Vorbereitungsdienst mit der **zweiten Staatsprüfung** abgeschlossen hat. Dabei muss der Schwerpunkt der juristischen Ausbildung in Deutschland absolviert werden,⁸⁴ mind. aber zwei Jahre des Studiums gemäß § 5a Abs. 1 S. 2 DRiG. Neben der „klassischen“ Juristenausbildung ist nach § 7 DRiG auch jeder ordentliche Professor der Rechte (auch ohne erfolgreiche Absolvierung des Referendariats) zum Richteramt befähigt.

⁸³ *Henssler*, in: Henssler/Prütting, BRAO, § 4 Rn. 1, 6 f.; *Vossebürger*, in: Weyland, BRAO, § 7 Rn. 1; *Peitscher*, Anwaltsrecht, § 13 Rn. 89.

⁸⁴ *Henssler*, in: Henssler/Prütting, BRAO, § 4 Rn. 9.

b. Rechtsanwälte aus Staaten der Europäischen Union

Aufgrund mehrerer **Berufsanerkennungsrichtlinien**⁸⁵ hat der deutsche Gesetzgeber mit dem Gesetz über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland (EuRAG) Anwälten aus den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU), anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) und der Schweiz die Möglichkeit eröffnet, sich in Deutschland als Rechtsanwalt zuzulassen. Die Vorschriften des EuRAG sehen im Ergebnis vier Varianten einer Zulassung vor:⁸⁶

- Zulassung nach Feststellung einer **gleichwertigen Berufsqualifikation** (§§ 16, 16a EuRAG),
- Zulassung nach **dreijähriger effektiver und regelmäßiger Tätigkeit** in Deutschland auf dem Gebiet des deutschen Rechts ohne weitere fachliche Voraussetzungen (§§ 11 bis 12 EuRAG) und
- Zulassung nach einem Fachgespräch und dreijähriger effektiver und regelmäßiger Tätigkeit in Deutschland, die nicht während des gesamten Zeitraums auch im deutschen Recht erfolgt ist (§§ 13-15 EuRAG).
- Zulassung nach Bestehen einer **Eignungsprüfung** (§§ 16a-24 EuRAG),

Zudem besteht für europäische Rechtsanwälte nach Maßgabe der §§ 25-34a EuRAG die Möglichkeit, die Tätigkeiten eines Rechtsanwalts in Deutschland vorübergehend und gelegentlich auszuüben (sog. **dienstleistender europäischer Rechtsanwalt**). In diesem Fall unterhält der dienstleistende europäische Rechtsanwalt in Deutschland keine Niederlassung iSv. § 2 EuRAG (mit Aufnahme in der zuständigen Rechtsanwaltskammer).⁸⁷ Für die Beantwortung der Frage, wann eine nur vorübergehende Dienstleistung vorliegt, sind nach § 25 Abs. 1 S: 2 EuRAG insbesondere die Dauer, Häufigkeit, regelmäßige Wiederkehr und Kontinuität miteinzubeziehen. Regelmäßig kann nur dann von einem vorübergehenden Charakter der Dienstleistung ausgegangen werden, wenn sich der Tätigkeitsschwerpunkt des Leistungserbringers in einem anderen Vertrags- oder Mitgliedstaat befindet.⁸⁸

c. Niederlassung, § 206 BRAO

§ 206 BRAO ermöglicht es ausländischen Rechtsanwälten, die nicht unter das EuRAG fallen und

⁸⁵ RL 89/48/EG; 2005/36/EG; 2005/36/EG; 2013/55/EU; s. dazu im Einzelnen *Glindemann*, in: Henssler/Prütting, BRAO, Vor §§ 1 ff. EuRAG Rn. 67 ff.

⁸⁶ *Henssler*, in: Henssler/Prütting, BRAO, § 4 Rn. 26.

⁸⁷ *Nöker*, in: Weyland, BRAO, § 25 EuRAG Rn. 5.

⁸⁸ *Nöker*, in: Weyland, BRAO, § 25 EuRAG Rn. 6.

somit nicht die Voraussetzungen von § 4 BRAO erfüllen, sich unter der Berufsbezeichnung des Herkunftsstaats anwaltlich niederzulassen. Nach § 206 Abs. 1 BRAO gilt das zum einen für **Angehörige eines Mitgliedstaats der Welthandelsorganisation (WHO)**, wenn sie einen Beruf ausüben, der in der Ausbildung und den Befugnissen dem Beruf des Rechtsanwalts iSd. BRAO entspricht und sie Mitglieder einer Rechtsanwaltskammer geworden sind. Darüber, welche Berufe dem des deutschen Rechtsanwalts entsprechen, entscheidet das Bundesministerium der Justiz (BMJ) durch Rechtsverordnung, § 206 Abs. 1 S. 2 BRAO.⁸⁹ In dieser werden etwa Anwälte aus den USA (Attorney at law) und nach dem Brexit aus dem Vereinigten Königreich (Advocate, Barrister, Solicitor) genannt. Die Beratungsbefugnis der ausländischen Rechtsanwälte ist jedoch auf das Recht des Herkunftsstaats und das Völkerrecht beschränkt (§ 206 Abs. 1 S. 1 BRAO). Voraussetzung ist die Aufnahme in eine Rechtsanwaltskammer (vgl. § 207 BRAO).

Nach § 206 Abs. 2 BRAO können sich zudem Angehörige anderer Staaten, die weder Mitglied der EU noch des EWR noch der WHO sind, anwaltlich niederlassen, wenn die Gegenseitigkeit mit dem Herkunftsstaat verbürgt ist (sog. **Gegenseitigkeitsverbürgerung**). Dies ist allerdings nur dann der Fall, wenn eine Rechtsverordnung des BMJ dies ausdrücklich feststellt.⁹⁰ In der Verordnung zur Durchführung des § 206 Abs. 2 BRAO ist inzwischen nur noch Serbien (Advokat) aufgeführt.⁹¹ Die Rechtsberatungsbefugnis dieser Anwälte ist dabei weiter eingeschränkt und bezieht sich nur auf das Recht des Herkunftsstaats.

2. Zulassungsversagungsgründe, § 7 BRAO

§ 6 Abs. 2 BRAO sieht vor, dass ein Antrag auf Zulassung nur aus den in der BRAO bezeichneten Gründen abgelehnt werden kann. Diese Vorschrift bezieht sich maßgeblich auf die in § 7 BRAO abschließend aufgezählten **Versagungsgründe**.⁹² Daneben kann die Zulassung aber auch aus sachlichen Gründen abgelehnt werden, wenn der Antragsteller also bspw. nicht die nach § 4 BRAO notwendige Qualifikation besitzt.⁹³

Korrespondierend zu den Zulassungsversagungsgründen statuiert § 14 BRAO verschiedene **Rücknahme- und Widerrufsgünde**, die im Wesentlichen denen von § 7 BRAO nachempfunden sind. Daraus lässt sich schließen, dass es für das Vorliegen der Versagungsgründe auf den Zeitpunkt der Zulassung und nicht auf den der Antragstellung ankommt.⁹⁴

⁸⁹ Dazu mitsamt einer Übersicht *Kilian*, in: Henssler/Prütting, BRAO, § 206 Rn. 12.

⁹⁰ *Kilian*, in: Henssler/Prütting, BRAO, § 206 Rn. 18.

⁹¹ *Nöker*, in: Weyland, BRAO, § 206 Rn. 9.

⁹² *Henssler*, in: Henssler/Prütting, BRAO, § 6 Rn. 8.

⁹³ *Henssler*, in: Henssler/Prütting, BRAO, § 6 Rn. 11.

⁹⁴ *Vossebürger*, in: Weyland, BRAO, § 7 Rn. 1.

Die einzelnen Versagungsgründe lassen sich in zwei Gruppen unterteilen: Nr. 1 bis 4 sowie Nr. 10 orientieren sich an **formell festzustellenden Kriterien**, die der jeweiligen Rechtsanwaltskammer eine unkomplizierte Überprüfung ermöglicht. Nr. 5 bis 9 hingegen knüpfen an die **Persönlichkeit des Antragstellers** an und erfordern eine umfassende Untersuchung.⁹⁵

a. Grundrechtsverwirkung, Nr. 1

Nach § 7 S. 1 Nr. 1 BRAO kann der Antragsteller nicht mehr zur Rechtsanwaltschaft zugelassen werden, wenn er aufgrund einer **Entscheidung des BVerfG ein Grundrecht verwirkt** hat. Dabei kommen nur solche Grundrechte in Betracht, die gemäß Art. 18 Abs. 1 GG verwirkt werden können, also Art. 5 Abs. 1, 5 Abs. 3, 8, 9, 10, 14 und 16 Abs. 2 GG. Verwirkt ist ein Grundrecht, wenn die Grundrechtsausübung zu verfassungsfeindlichen Zielen missbraucht wird und das BVerfG diesen Missbrauch festgestellt hat. Bislang ist eine Grundrechtsverwirkung vom BVerfG allerdings nicht ausgesprochen worden, so dass auch der anwaltsrechtliche Versagungsgrund ohne Bedeutung geblieben ist.⁹⁶

b. Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter, Nr. 2

§ 7 S. 1 Nr. 2 BRAO steht einer Zulassung entgegen, wenn die antragstellende Person die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter infolge **strafgerichtlicher Verurteilung** nicht besitzt. Damit knüpft die Vorschrift an § 45 Abs. 1 und 2 StGB an. Nach § 45 Abs. 1 StGB verliert derjenige, der wegen eines Verbrechens iSd. § 12 Abs. 1 StGB zu einer mindestens einjährigen Freiheitsstrafe verurteilt worden ist, automatisch für fünf Jahre die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden und Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen.⁹⁷ Zudem kann das Gericht nach § 45 Abs. 2 StGB die Amtsfähigkeit für die Dauer von zwei bis fünf Jahren als „Nebenfolge“ aberkennen, sofern das Gesetz dies ausdrücklich vorsieht⁹⁸ (bspw. §§ 92a, 101, 102 Abs. 2, 108c, 109i, 129a Abs. 6, 264 Abs. 5, 358 StGB, 375 Abs. 1 AO⁹⁹).

c. Ausschluss aus der Rechtsanwaltschaft, Nr. 3

§ 7 S. 1 Nr. 3 BRAO sieht zwingend die Versagung der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft vor,

⁹⁵ Henssler, in: Henssler/Prütting, BRAO, § 7 Rn. 2.

⁹⁶ Henssler, in: Henssler/Prütting, BRAO, § 7 Rn. 10.

⁹⁷ Henssler, in: Henssler/Prütting, BRAO, § 7 Rn. 15.

⁹⁸ Henssler, in: Henssler/Prütting, BRAO, § 7 Rn. 15.

⁹⁹ Vossebürger, in: Weyland, BRAO, § 7 Rn. 19.

wenn die antragstellende Person durch **rechtskräftiges Urteil** aus der Rechtsanwaltschaft ausgeschlossen ist und seit Rechtskraft des Urteils noch nicht **acht Jahre** verstrichen sind. Die Vorschrift knüpft an § 114 Abs. 1 Nr. 5 BRAO an, der als strengste anwaltsgerichtliche Maßnahme die „Ausschließung aus der Rechtsanwaltschaft“ vorsieht. Sanktioniert werden können auf diese Weise schuldhaft Verletzungen der in BRAO und BORA verankerten Pflichten.¹⁰⁰

Voraussetzung für eine Zulassungsveragung nach § 7 S. 1 Nr. 3 BRAO ist aber, dass die antragstellende Person durch **anwaltsgerichtliches Urteil** rechtskräftig gemäß **§ 114 Abs. 1 Nr. 5 BRAO** aus der Rechtsanwaltschaft ausgeschlossen wurde. Der Ausschluss muss wirksam und unanfechtbar sein. Entfällt die Rechtskraft der anwaltsgerichtlichen Entscheidung, fällt auch der Rechtsgrund für die Versagung weg.¹⁰¹

d. Entlassung oder Entfernung aus dem Dienst in der Rechtspflege, Nr. 4

Nach § 7 S. 1 Nr. 4 BRAO muss die Zulassung versagt werden, wenn gegen die antragstellende Person im Verfahren über die **Richteranklage auf Entlassung** oder im **Disziplinarverfahren auf Entfernung aus dem Dienst** in der Rechtspflege **rechtskräftig** erkannt worden ist. Die erste Alternative der Nr. 4 betrifft die Entlassung eines Rechtsanwaltsbewerbers aus dem Dienst im Wege der Richteranklage. Vorausgesetzt wird ein Verfahren nach Art. 98 Abs. 2 GG iVm. § 30 Abs. 1 Nr. 1 DRiG. Betroffen sind nur Richter auf Lebenszeit und Richter auf Zeit, nicht hingegen Richter auf Probe gemäß § 22 DRiG und auch nicht Richter kraft Auftrags.¹⁰² Die Richteranklage nach Art. 98 Abs. 2 GG bezieht sich nur auf Verstöße gegen das Grundgesetz und die verfassungsmäßige Ordnung eines Landes, die ein Richter sich im Amt oder außerhalb seiner Berufsausübung zu Schulden kommen lassen hat und die zur Entlassung aus dem Richteramt führen.¹⁰³

Die rechtskräftige Entfernung aus dem Dienst aufgrund eines Disziplinarverfahrens bildet einen Auffangtatbestand zur 1. Alternative der Vorschrift. Nicht immer bietet das Fehlverhalten des Richters Anlass zur Richteranklage gemäß Art. 98 Abs. 2 GG. Bei Staatsanwälten (§ 122 Abs. 4, §§ 77 ff. DRiG), Rechtspflegern (§ 5 Abs. 1 Nr. 5, § 10 BDG) und Notaren (§ 97 Abs. 1 BNotO), die einem Verfahren nach Art. 98 Abs. 2 GG nicht unterworfen werden können, kann ohnehin allein die disziplinarrechtliche Verurteilung zur Anwendbarkeit dieses Versagungsgrundes führen. Das Disziplinarverfahren muss zur Entfernung aus dem Dienst in der Rechtspflege geführt haben.¹⁰⁴

¹⁰⁰ Henssler, in: Henssler/Prütting, BRAO, § 7 Rn. 18.

¹⁰¹ Henssler, in: Henssler/Prütting, BRAO, § 7 Rn. 23.

¹⁰² Henssler, in: Henssler/Prütting, BRAO, § 7 Rn. 29 mit Verweis auf *Schmidt-Räntsch*, in: Gaier/Wolf/Göcken, Anwaltliches Berufsrecht, § 7 BRAO Rn. 29; *Isele*, BRAO, § 7 Anm. IV. D. 2.

¹⁰³ Henssler, in: Henssler/Prütting, BRAO, § 7 Rn. 30 mit Verweis auf *Schmidt-Räntsch*, DRiG, § 30 Rn. 13.

¹⁰⁴ Henssler, in: Henssler/Prütting, BRAO, § 7 Rn. 31.

Aufgrund des lebenslangen Ausschlusses aus der Rechtsanwaltschaft bestehen in der Literatur jedoch erhebliche verfassungsrechtliche Zweifel.¹⁰⁵ Daher ist im Rahmen von § 7 Nr. 4 BRAO eine verfassungskonforme Auslegung geboten, die eine Wiedenzulassung nach Ablauf einer Sperrfrist vorsieht, wenn von dem Bewerber keine Gefahr mehr für die Funktionsfähigkeit der Rechtspflege ausgeht.¹⁰⁶

e. Unwürdigkeit, Nr. 5

Einer der für die Praxis bedeutsamsten Versagungsgründe stellt § 7 S. 1 Nr. 5 BRAO dar. Demnach ist die Zulassung ausgeschlossen, wenn die antragstellende Person sich eines **Verhaltens schuldig** gemacht hat, welches sie **unwürdig** erscheinen lässt, den Beruf eines Rechtsanwalts auszuüben. Unwürdigkeit ist anzunehmen, wenn der Antragsteller bei **Abwägung** seines **schuldhaften Verhaltens** und aller erheblichen Umstände wie Zeitablauf und zwischenzeitlicher Führung nach seiner Gesamtpersönlichkeit für den Anwaltsberuf nicht mehr oder noch nicht wieder **tragbar** ist.¹⁰⁷

aa. Beurteilungszeitpunkt

Für die Beurteilung der Unwürdigkeit ist auf den **Zeitpunkt der Zulassungsentscheidung** abzustellen. Die Rechtsanwaltskammer hat dabei neben dem Fehlverhalten der antragstellenden Person auch ihr früheres und späteres Wohlverhalten sowie die gesamten Lebensverhältnisse zu berücksichtigen.¹⁰⁸

Es ist eine **Prognoseentscheidung** zu treffen, ob der Bewerber auch in Zukunft eine Gefährdung für wichtige Belange der Rechtspflege darstellt. Insoweit ist der Frage nachzugehen, ob die antragstellende Person im Falle ihrer Zulassung als Rechtsanwalt in einer Art und Weise auftreten würde, die das Vertrauen in die Integrität der Rechtsanwaltschaft insbesondere im Interesse einer funktionierenden Rechtspflege beeinträchtigen könnte, sei es, dass Gerichte Rechtsstreitigkeiten nicht mehr zielgerichtet und zweckmäßig betreiben oder aber die Rechtsuchenden eine vertrauenswürdige Rechtsberatung und Vertretung im Rechtsstreit nicht erlangen könnten.¹⁰⁹ Im Rahmen dieser

¹⁰⁵ Henssler, in: Henssler/Prütting, BRAO, § 7 Rn. 28; Kleine-Cosack, BRAO, § 7 Rn. 9; Schmidt-Räntsch, in: Gaier/Wolf/Göcken, Anwaltliches Berufsrecht, § 7 BRAO Rn. 22 f.; Vossebürger, in: Weyland, BRAO, § 7 Rn. 29 f.

¹⁰⁶ Kleine-Cosack, BRAO, § 7 Rn. 9.

¹⁰⁷ Henssler, in: Henssler/Prütting, BRAO, § 7 Rn. 37 mit Verweis auf BVerfG, Beschl. v. 08.03.1983 – 1 BvR 1078/80, NJW 1983, 1535; BGH, Beschl. v. 26.02.1986 – 1 BvL 12/85, NJW 1986, 1802; BGH, Beschl. v. 23.02.1987 – AnwZ (B) 53/86, BRAK-Mitt. 1987, 150; BGH, Beschl. v. 25.04.1988 – AnwZ (B) 59/87, BRAK-Mitt. 1988, 271; BGH, Beschl. v. 17.02.1992 – AnwZ (B) 61/91, BRAK-Mitt. 1992, 106.

¹⁰⁸ BVerfG, Urt. v. 08.03.1983 – 1 BvR 1078/80, BVerfGE 63, 266, 288 = NJW 1983, 1535, 1537; BVerfG, Urt. v. 26.02.1986 – 1 BvL 12/85, BVerfGE 72, 51, 65 = NJW 1986, 1802; Vossebürger, in: Weyland, BRAO, § 7 Rn. 37 f.

¹⁰⁹ BVerfG, Beschl. v. 22.10.2017 – 1 BvR 1822/16, NJW 2017, 3704 Rn. 28 f. m. zust. Anm. Deckenbrock.

Abwägung sind neben der Schwere und Berufsbezogenheit des Fehlverhaltens¹¹⁰ auch solche Umstände miteinzubeziehen, die die Unwürdigkeit der antragstellenden Person in einem günstigeren Licht erscheinen lassen können, um eine Resozialisierung zu ermöglichen.¹¹¹

bb. Verschulden

Der Begriff des schuldhaften Verhaltens ist im untechnischen Sinne zu verstehen. Auch Verfehlungen, die im alkoholbedingten Zustand der Schuldunfähigkeit erfolgt sind oder von psychisch Kranken begangen wurden, können im Rahmen dieses Versagungstatbestands berücksichtigt werden.¹¹² Voraussetzung ist, dass das Verhalten der antragstellenden Person unter berufsrechtlichen Gesichtspunkten vorwerfbar ist.¹¹³ Daher können nur fahrlässig begangene Delikte in aller Regel keine Unwürdigkeit begründen, da es an einer bewussten Verletzung der Rechtsordnung mangelt.¹¹⁴

cc. Beispiele

Die Rechtsanwaltszulassung kann nach § 7 S. 1 Nr. 5 BRAO versagt werden bei:

- der Begehung von **Vermögensdelikten** zum Nachteil von Mandanten oder anderer Rechtssuchender (z.B. §§ 253, 259, 263 ff. StGB).¹¹⁵ Ist es deshalb zum Ausschluss aus der Rechtsanwaltschaft gekommen, besteht für die Wiederezulassung eine Sperre von in der Regel 15 bis 20 Jahren.¹¹⁶
- der Begehung von **Straftaten**, die eine besondere **Missachtung der Rechtspflege**, ihrer **Organe** oder des **Rechtsverkehrs** zum Ausdruck bringen (§§ 113 ff., 133, 153 ff., 145d, 164, 267 ff., 356 StGB),¹¹⁷

¹¹⁰ Peitscher, *Anwaltsrecht*, § 13 Rn. 107.

¹¹¹ BVerfG, Beschl. v. 26.02.1986 – 1 BvL 12/85, NJW 1986, 1802, 1802; Henssler, in: Henssler/Prütting, BRAO, § 7 Rn. 42.

¹¹² Henssler, in: Henssler/Prütting, BRAO, § 7 Rn. 39 mit Verweis auf BGH, Beschl. v. 14.12.1984 – AnwZ (B) 28/84, BRAK-Mitt. 1985, 107 f.

¹¹³ Henssler, in: Henssler/Prütting, BRAO, § 7 Rn. 39 mit Verweis auf BGH, Beschl. v. 04.05.1970 – AnwZ (B) 12/69, EGE XI, 11, 15; AGH Berlin, Beschl. v. 14.01.2010 – I AGH 06/09, BeckRS 2010, 04514.

¹¹⁴ Vossebürger, in: Weyland, BRAO, § 7 Rn. 46.

¹¹⁵ BGH, Urt. v. 06.02.1961 – AnwSt (R) 3/60, BGHSt 15, 372 f. = NJW 1961, 931, 932; BGH, Beschl. v. 17.05.1982 – AnwZ (B) 11/82, BRAK-Mitt. 1982, 25 f.; BGH, Beschl. v. 27.06.1983 – AnwZ (B) 3/83, BRAK-Mitt. 1983, 188 f.; BGH, Beschl. v. 03.03.1997 – AnwZ (B) 62/96, BRAK-Mitt. 1997, 171; BGH, Beschl. v. 26.01.1998 – AnwZ (B) 34/97, BRAK-Mitt. 1998, 198, 199; BGH, Beschl. v. 21.06.1999 – AnwZ (B) 79/98, NJW 1999, 3048; BGH, Beschl. v. 10.07.2000 – AnwZ (B) 40/99, BRAK-Mitt. 2000, 306; BGH, Beschl. v. 15.06.2009 – AnwZ (B) 59/08, BeckRS 2009, 19070 Rn. 10; BGH, Beschl. v. 10.05.2010 – AnwZ (B) 117/09, BeckRS 2010, 17001 Rn. 6.

¹¹⁶ BGH, Beschl. v. 10.02.2015 – AnwZ (Brfg) 55/14, BeckRS 2015, 04561 Rn. 5; BGH, Beschl. v. 18.12.2020 – AnwZ (Brfg) 27/20, BeckRS 2020, 40442 Rn. 5 f.

¹¹⁷ BGH, Urt. v. 05.10.1964 – AnwSt (R) 8/64, BGHSt 20, 73 ff. = BeckRS 1964, 30374769; BGH, Beschl. v. 18.07.1966, AnwZ (B) 1/66, NJW 1966, 659 f.; BGH, Beschl. v. 17.05.1982, AnwZ (B) 11/82, BRAK-Mitt. 1982, 25 f.; BGH, Beschl. v. 15.06.2009 – AnwZ (B) 59/08, BeckRS 2009, 19070 Rn. 11; AGH Rheinland-Pfalz, Beschl.